

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen ZOONLAB GmbH

## § 1

### Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis der Bedingungen des Kunden vorbehaltlos an ihn ausführen.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## § 2

### Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie sind eine Aufforderung an den Kunden, uns ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Kunden und Annahme durch uns zustande. Wir sind berechtigt, Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Unsere Annahme erfolgt schriftlich oder durch Auslieferung der Ware.
2. An Mustern, Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie auf Verlangen an uns zurückzugeben.

## § 3

### Preise

1. Unsere Preise verstehen sich – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt – ab Werk, ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten sowie unverzollt (Ausland).
2. Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Leistung die Preise unserer Vorlieferanten, unsere Kosten (z. B. Frachterhöhungen, Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen etc.) oder unsere Abgaben erhöhen bzw. solche neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.

## § 4

### Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum - porto- und spesenfrei - fällig.
2. Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er darüber hinaus nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

## § 5

### Lieferung

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigungen, frühestens jedoch mit der abschließenden Abklärung aller technischen Fragen und der Einzelheiten der Ausführung.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und aller sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich Lieferfristen und Liefertermine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - um einen angemessenen Zeitraum.
3. Liefern wir unsere Produkte, ohne die Montage übernommen zu haben, gilt die Lieferfrist bei vereinbarter Versendung als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der vereinbarten Frist versandt ist. Falls die Absendung sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Naturgewalten etc.) oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
5. Ebenso verlängert sich die Lieferfrist angemessen, wenn sonstige, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Umstände eintreten (z. B. Betriebsstörung, Verzögerung bei der Belieferung mit Zulieferern, behördliche Sanktionen etc.), die von uns nicht zu vertreten sind.
6. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und entsteht dem Kunden daraus ein Schaden, so ist er berechtigt für jede volle Woche des Verzugs eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Wertes des Teils der Lieferung zu verlangen, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

## § 6

### Versand, Gefahrübergang

1. Lieferungen erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart ist - grundsätzlich ab Werk.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Sendung an das Transportunternehmen oder im Falle der Abholung durch den Kunden mit deren Bereitstellung auf diesen über. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr mit der Abnahme über. Wenn die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ist Anlieferung vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, soweit dieses technisch möglich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften oder Mitarbeiter zu stellen.
3. Versandbereite Lieferungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach Datum der Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware nach eigener Wahl zu versenden. Wird die Versendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Kunden und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
4. Übernehmen wir den Versand, werden Versandweg und Versandart von uns gewählt; eventuelle Wünsche des Kunden werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, zu Lasten des Kunden eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmer mit Kopie an uns anzuzeigen und den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmer aufzunehmen.

## § 7

### Aufstellung, Montage

1. Der Kunde hat auf seine Kosten alles für die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Ware Erforderliche zu tun. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat er auf seine Kosten für die Aufstellung/Montage erforderliche Fach- und Hilfskräfte sowie Hebezeuge zu stellen, alle erforderlichen Nebenarbeiten durchzuführen und das hierfür notwendige Material bereitzustellen, eine ausreichende Versorgung mit Energie und Wasser zu gewährleisten und für unser Personal angemessene (beheizte) Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde unaufgefordert über die Lage verdeckter Strom-, Gas- oder Wasserleitungen aufzuklären. Gleiches gilt für ähnlich gefährliche Anlagen und statische Angaben des Gebäudes.

3. Verzögert sich die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme aufgrund von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Kunde die Mehrkosten, welche durch Wartezeiten und gegebenenfalls erforderliche Reisen/Fahrten des Liefer- oder Montagepersonals entstehen, zu tragen.

## § 8

### Mängelhaftung

Ist unsere Ware mangelhaft, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben zu:

1. Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden mangelfreie Ware zu liefern.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Bei einer nur unerheblichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde nach Maßgabe von § 9 Schadensersatz verlangen.
3. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Geräte sind vor der Inbetriebnahme auf ihre Funktion zu überprüfen, Messinstrumente auf die richtige Anzeige zu kontrollieren bzw. zu justieren. Hierbei sind die Angaben der Bedienungsanleitung zu beachten.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, die nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren.
5. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Handelsbliche Toleranzen bezüglich Maß, Gewicht, Farbe etc. führen nicht zu einem Mangel.

## § 9

### Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen haften wir nur für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Soweit wir demnach auf Schadensersatz haften beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und nicht, wenn wir vorsätzlich gehandelt oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart haben.
3. Für Tätigkeiten des Montagepersonals und der Aufsteller, welche nicht unmittelbar mit der Lieferung und der Montage zusammenhängen, übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für Tätigkeiten, welche von dem Kunden veranlasst wurden.

## § 10

### Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung der Forderungen (einschließlich Saldo aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den folgenden Ziffern 2. bis 8. geregelten Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum, die Be- und Verarbeitung oder die Montage erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns, Erlisch unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
3. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hingewiesen.
5. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die ihm zustehenden Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Auf unser Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

1. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist beim Verkauf unserer Waren Castrop-Rauxel, im Übrigen der Ort der Montage.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Castrop-Rauxel. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.
4. Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gilt das Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt